



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für den Verkauf von Photovoltaik- und Speicheranlagen sowie Ladestationen (AGB-PV)

Gültig ab 01.09.2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) und/oder eines Batteriespeichers für eine PV-Anlage (optional) (zusammen Kaufgegenstand) und/oder einer Ladestation.
- 1.2 Angebote des EBERwerks sind freibleibend. Das vom Kunden unterschriebene Angebot stellt eine verbindliche Erklärung an das EBERwerk zum Abschluss eines Kaufvertrags dar. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch das EBERwerk zustande.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das EBERwerk ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn das EBERwerk in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Eberwerk leistet und liefert ausschließlich zu seinen Bedingungen betreffend Vertragsschluss und Vertragsabwicklung sowie die sonstigen AGB. Vertragsbedingungen oder AGB des Kunden finden keine Anwendung.

2. Leistungen des EBERwerks

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, montiert das Eberwerk die PV-Anlage auf dem Dach des Gebäudes des Kunden; Batteriespeicher montiert das EBERwerk in einem vom Kunden zu benennenden Raum innerhalb seines Gebäudes (jeweils der Montageort); eventuelle Energiemanagement-Systemkomponenten montiert das EBERwerk im Zählerschrank des Kunden. Im Rahmen der Montage sind Tätigkeiten wie Gerüstbau, Kabelverlegung und Dachfixierungen üblich. Die Montage beinhaltet die Integration des Kaufgegenstands in die vorhandene Strom-Infrastruktur des Kunden. Das EBERwerk unterstützt zudem bei der vom zuständigen Netzbetreiber vorzunehmenden erstmaligen Inbetriebnahme. Das EBERwerk wird dem Kunden ein Einweisungsprotokoll und die entsprechenden Bedienungs- und Betriebsanleitungen aushändigen.

- 2.2 Ist ein Monitoringsystem des jeweiligen Herstellers (z.B. SMA Sunny Portal) Bestandteil des Kaufgegenstands, gehört zum Leistungsumfang des EBERwerks insoweit nur die Lieferung der Komponenten samt erstinstallierter Software. Hinsichtlich der mitgelieferten Software gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzvertrages mit dem jeweiligen Hersteller. Der Kunde schließt den Lizenzvertrag unmittelbar mit dem Hersteller. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für die Nutzung des Monitoringsystems oder die Visualisierung der durch das Monitoringsystem aufgezeichneten Daten ggf. eine Registrierung beim Hersteller und das Einverständnis des Kunden mit den Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers erforderlich ist. Veränderungen nach erfolgter Inbetriebnahme an Lizenzen, Software, Datenverbindung sind nicht Bestandteil des Kaufgegenstands.
- 2.3 Das EBERwerk ist berechtigt, unwesentliche Änderungen am Leistungsumfang, die sich nicht nachteilig auf den Kaufgegenstand auswirken und dem Kunden zumutbar sind, vorzunehmen. Derartige Änderungen sind dem Kunden anzuzeigen. Soweit eine Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs des EBERwerks vom Kunden gewünscht wird oder eine nicht nur unwesentliche Änderung sonst auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände oder technischer Gegebenheiten erforderlich ist, werden die Parteien einen Nachtrag zu diesem Vertrag schließen. Das EBERwerk wird den Kunden hierzu über die terminlichen und kostenmäßigen Auswirkungen unterrichten und ein Nachtragsangebot unterbreiten. Das EBERwerk ist nicht zur Leistung verpflichtet, solange keine Einigung über das Nachtragsangebot erzielt ist.
- 2.4 Die vom EBERwerk zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen eingesetzten Dritte (z.B. Solarteure) sind nicht berechtigt, im Namen und Auftrag des EBERwerks (Nachtrags-) Angebote abzugeben. Beauftragt der Kunde Dritte mit zusätzlichen, nicht vom Liefer- und Leistungsumfang des EBERwerks umfassten Leistungen, so begründet dies keinen Anspruch gegen das EBERwerk; das EBERwerk haftet nicht für Mängel oder Ansprüche des Kunden aus dem mit einem Dritten eingegangenen Vertragsverhältnis. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bleiben unberührt.
- 2.5 Das EBERwerk ist berechtigt, sich zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen.

3. Mehrwertsteuer

Die Vergütung des Eberwerk versteht sich immer zuzüglich der nach den jeweiligen umsatzsteuerlichen Regelungen zu zahlenden Mehrwertsteuer, auch wenn diese im Leistungsvorschlag nicht gesondert ausgewiesen wurde. Eberwerk hat jedenfalls Rechnungen mit gesondertem Mehrwertsteuerausweis zu stellen. Hinsichtlich des Satzes der Mehrwertsteuer ist der Zeitpunkt der Abnahme der Leistung von Eberwerk maßgeblich.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung im Eigentum des EBERwerks.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung weder durch Verkauf, Verpfändung oder Vermietung noch in sonstiger Weise über den Kaufgegenstand zu verfügen.
- 4.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum des EBERwerks hinzuweisen und das EBERwerk unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.4 Der Kunde verpflichtet sich, den Kaufgegenstand, solange das Eigentum daran noch nicht auf ihn übergegangen ist, ordnungsgemäß zu behandeln und alles zu unterlassen, was deren störungsfreien Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnte. Die sonstige an den Kaufgegenstand angeschlossene Versorgungsinfrastruktur des Kunden muss in einem Zustand sein oder gehalten werden, der den allgemeinen Regeln der Technik entspricht. Von etwaigen Beschädigungen des Kaufgegenstands wird der Kunde das EBERwerk in Kenntnis setzen. Für die Folgen unterlassener Benachrichtigung haftet der Kunde. Die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs des Kaufgegenstands trägt der Kunde.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde sorgt für einen freien Montageort und freie Montageflächen und stellt einen geeigneten Aufstellungsort für den/die Wechselrichter zur Verfügung. Der Montageort für den Batteriespeicher hat frei von Brennstoffen und leicht entzündlichen Materialien und Gasen sowie Materialien mit hoher Brandlast zu sein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass derartige Materialien und Gase nicht am Aufstellort des Batteriespeichers gelagert werden dürfen. Zur Erfüllung der Vertragspflichten des EBERwerks verschafft der Kunde dem EBERwerk und den vom EBERwerk beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zum Montageort, zum Aufstellungsort im Sinne des vorstehenden Satzes 1 und sonstigen Einrichtungen sowie technischen Anschlusssystemen des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, das EBERwerk über etwaige Hindernisse, die eine Montage des Kaufgegenstands erschweren oder verhindern können (insbesondere solche, die bei Inaugenscheinnahme des Montageortes nicht unmittelbar erkennbar sind), sowie über etwaige besondere bauliche Anforderungen, die zu beachten sind, zu informieren.
- 5.2 Der Kunde stellt einen Internetanschluss (Ethernet-Anschlussdose) direkt am Anschluss- und Installationsort des Photovoltaik- und Batteriewechselrichters bauseits zur Verfügung. Sollten auch Energiemanagement-Systemkomponenten verbaut werden, stellt der Kunde auch für diese für die Inbetriebnahme eine funktionsfähige Internetverbindung bereit. Je nach Provider und

Tarifauswahl können hierdurch zusätzliche Kosten für den Kunden entstehen.

- 5.3 Der Kunde verfügt über alle zur Montage des Kaufgegenstands am Montageort erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen bzw. wird diese rechtzeitig vor beabsichtigter Montage auf eigene Kosten beschaffen. Der Kunde wird – soweit künftig weitere Genehmigungen und Bewilligungen notwendig werden – diese beantragen und auf eigene Kosten einholen.
- 5.4 Der Kunde stellt sicher, dass alle für den Betrieb des Kaufgegenstands erforderlichen Drittverträge abgeschlossen sind oder werden, insbesondere die Nutzungsrechte am Vertragsort bestehen und die erforderlichen Netzanschlussverträge, Netzanschlusszusagen etc. sichergestellt sind.
- 5.5 Der Kunde trägt das Bau- und Statik-Risiko. Er ist allein dafür verantwortlich, dass der Montageort zur Montage des Kaufgegenstands geeignet ist. Bei Dachflächen prüft der Kunde insbesondere, ob diese die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen. Das EBERwerk ist berechtigt, bei Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit des Montageorts die Ausführung der geschuldeten Leistungen solange einzustellen, bis der Kunde einen qualifizierten Nachweis über die Tragfähigkeit erbringt oder der Kunde trotz der geäußerten Bedenken die Ausführung der Arbeiten ausdrücklich verlangt. Eine diesbezügliche Haftung übernimmt das EBERwerk nicht.
- 5.6 Der Kunde prüft und ist allein verantwortlich, dass die vorhandene Versorgungsinfrastruktur (z.B. der vorhandene Zählerschrank) für den Anschluss des Kaufgegenstands geeignet ist. Der Kunden kann sich bzgl. der Prüfung und Anpassung der vorhandenen Versorgungsinfrastruktur an den vom EBERwerk mit der Montage des Kaufgegenstands beauftragten Installateur wenden; insoweit gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 2.4.
- 5.7 Der Kunde ist allein verantwortlich für das Bestehen einer ausreichenden Blitzschutztechnik.
- 5.8 Der Kunde ist Betreiber des Kaufgegenstands und allein für die Prüfung der für die Einspeisung des mit der PV-Anlage erzeugten Stroms erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Erfüllung bestehender oder künftiger Anlagenbetreiberpflichten verantwortlich. Die Klärung rechtlicher oder steuerlicher Fragen obliegt allein dem Kunden.
- 5.9 Der Kunde sorgt für eine sichere und sachgemäße Lagerung des Kaufgegenstands nach Lieferung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs nach Lieferung an den Kunden trägt der Kunde.
- 5.10 Der Kunde darf die PV-Anlage nicht vor Abnahme durch den Netzbetreiber in Betrieb nehmen.

6. Abnahme

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte und montierte PV-Anlage oder sonstigen Gegenstand des Vertrages abzunehmen, wenn dieser im Wesentlichen vertragsgerecht hergestellt wurde. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde den Kaufgegenstand nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

7. Sachmängel

- 7.1 Die Sachmängelhaftung (Gewährleistungsrecht) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im BGB.
- 7.2 Zunächst ist dem EBERwerk stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen.
- 7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unrichtiger Angaben des Kunden, einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen oder Schäden, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Verfärbungen an Modulen, die deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, begründen keinen Mangel. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese sowie die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind Rücktritt und Schadensersatz statt der ganzen Leistung ausgeschlossen.
- 7.4 Eberwerk kann keinerlei Garantie oder irgendeine Haftung für Einspeisevergütung und deren Höhe übernehmen; das bestimmt sich ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Energieversorger oder sonstigen Abnehmer und nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche sich ändern können. Dem Kunden ist bewusst, dass der Ertrag einer PV-Anlage u.a. abhängig ist von nicht beeinflussbaren Umwelteinflüssen wie z.B. der Sonneneinstrahlung und das Hinzukommen verschattender Elemente. Soweit im Vorfeld des Vertragsschlusses Wirtschaftlichkeitsrechnungen oder Ertragsprognosen vorgenommen wurden, handelt es sich hierbei um unverbindliche Rechenbeispiele auf Grundlage von Erfahrungswerten und den vom Kunden gelieferten Informationen (wie z.B. zur Dachneigung), von denen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Ertragsprognosen stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar. Das EBERwerk steht insbesondere nicht für einen bestimmten Ertrag der PV-Anlage ein.
- 7.5 Haftung außerhalb der Mängelhaftung: Für durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) schuldhaft herbeigeführte und kausal verursachte Schäden haftet Eberwerk. Ansonsten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 7.6 Das EBERwerk haftet ferner nicht für etwaige Mängel oder Ansprüche aus dem Lizenz- oder Nutzungsverhältnis des Kunden mit dem Hersteller von Energiemanagement-Systemkomponenten oder eines Monitoringsystems.

8. Verbraucherstreitbeilegung

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucherschlichter.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an das EBERwerk gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Diese Bestimmung schränkt in keiner Weise die Rechte des Kunden ein, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag mit seinen übrigen Bedingungen gleichwohl wirksam. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 9.3 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des EBERwerks, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Abschluss dieses Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

EBERwerk GmbH & Co.KG

Am Schammacher Feld 47, 85567 Grafing

Telefon: 08092 / 330 90 60

Telefax: 08092 / 330 90 61

www.eberwerk.de, info@eberwerk.de